

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“. Er hat seinen Sitz in Golzow, Landkreis Potsdam-Mittelmark.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet

- der Lindauer Nuthe (Gewässerkennzahl: 572)
 - der Ehle (Gewässerkennzahl: 574)
 - der Plane (Gewässerkennzahl: 586)
 - der Rossel (Gewässerkennzahl: 5398)
 - der Buckau (Gewässerkennzahl: 5872)
 - des Tuchheim-Parchener Bachs (Gewässerkennzahl: 58746)
 - des Fiener Hauptvorfluters (Gewässerkennzahl: 58748)
- soweit es im Land Brandenburg liegt.

Maßgeblich sind die Einzugsgebiete nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG).

§ 3

Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

- (1) Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 GUVG. Er kann auf Antrag freiwillige Mitglieder gemäß § 2 Absatz 2 GUVG aufnehmen. Gesetzliche Mitglieder sind:
1. der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
 2. Eigentümer von Grundstücken auf Antrag,
 3. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.
- (2) Die Mitgliedschaft freiwilliger Mitglieder wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet oder beendet.
- (3) Die Mitgliedschaft auf Antrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird durch den Vorstand geprüft und bestätigt.

(4) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis, siehe Anlage. Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter und ist vom Verband regelmäßig fortzuschreiben. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2, Satz 1 BbgWG hierfür,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
3. die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 BbgWG, und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen gemäß § 78 Absatz 2, Satz 3 BbgWG hierfür,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben,

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebietes gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet ist.

Freiwillige Aufgaben sind:

1. naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG umfasst sind,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG umfasst sind,
6. Förderung der Zusammenarbeit gemäß § 2 Nummer 13 WVG,
7. Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen.

§ 5

Unternehmen, Verzeichnis der Gewässer (§ 5 WVG)

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle gemäß § 4 der Satzung genannten Tätigkeiten. Der Verband stellt einen Plan zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung auf.

(2) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Es kann in elektronischer Form geführt werden.

§ 6

Verbandsschau (§ 44 WVG)

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen führen die Schaubeauftragten des Verbandes regelmäßig Verbandsschauen durch. Die Verbandsgewässer und -anlagen sollen einmal im Jahr geschaut werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten auf Vorschlag der Gemeinden und teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Je Gemeinde kann ein Schaubeauftragter, je amtsfreie Gemeinde können ein bis maximal drei Schaubeauftragte vorgeschlagen werden. Die Amtszeit der Schaubeauftragten endet mit der des Vorstandes. Sie führen ihre Aufgabe weiter aus, bis neue Schaubeauftragte gewählt sind.
- (3) Der Schauführer ist der Vorstandsvorsteher oder ein von ihm bestimmter Schaubeauftragter. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer des Verbandes übertragen. Dem Schauführer obliegt die organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Verbandsschau. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (4) Der Schauführer leitet die Verbandsschau. Er zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung.
- (5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 7

Gewässerunterhaltungsplan (§ 78 Absatz 2 BbgWG)

- (1) Der erforderliche Umfang der Gewässerunterhaltung ist im Voraus jährlich gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG zu planen. Der Plan kann getrennt nach Einzugsgebieten aufgestellt werden.
- (2) Der Gewässerunterhaltungsplan wird durch den Geschäftsführer aufgestellt und durch den Vorstand beschlossen.

§ 8

Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9

Vertretung der Mitglieder in der Verbandsversammlung

Die gesetzlichen Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 dürfen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften, eine oder mehrere vertretungsberechtigte natürliche Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 dürfen sich nur von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Eine Vertretung durch Dritte ist nur zulässig, wenn es sich um nicht geschäftsfähige Personen oder bei juristischen Personen um deren gesetzlichen Vertreter handelt. Der Vorstandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung (§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Sie beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
2. Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
3. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
4. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
5. Festsetzung von Schaubezirken und Wahl der Schaubeauftragten,
6. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
7. die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

§ 11

Durchführung der Verbandsversammlung

- (1) Die ordentliche Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist zur Verbandsversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen müssen jeweils die Tagesordnung enthalten. Die Entwürfe der Beschlussvorlagen sollen mitgesandt werden. In dringenden Angelegenheiten kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen, und die Dringlichkeit ist zu begründen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter, geleitet.
- (4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Verbandsversammlung einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen wurde und wenn gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- (6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Die Verbandsversammlung kann ihre Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 12

Öffentlichkeit der Verbandsversammlung (§ 48 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz WVG)

(1) Die Sitzung der Verbandsversammlung ist nicht öffentlich.

(2) Dabei gelten folgende Ausnahmen: Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer des Verbandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben uneingeschränkt Vorschlags- und Vortragsrecht. Der Verbandsvorsteher hat das Recht, zu bestimmten Tagesordnungspunkten sachkundige Personen hinzuzuziehen.

(3) Auch andere als die in Absatz 2 genannten Personen können an der Verbandsversammlung ganz oder teilweise teilnehmen, wenn dem zuvor alle anwesenden Verbandsmitglieder zugestimmt haben.

(4) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Verbandsversammlung vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 13

Antrags- und Stimmrecht in der Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied ist vorbehaltlich § 9 Satz 2 nicht zulässig. Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abstimmen.

(2) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach dem Verhältnis des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Kalenderjahr an den Verband zu entrichten hat, zum Gesamtbeitragsaufkommen. Bei einem Beitrag bis zu 1 000 Euro pro Kalenderjahr hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 1 000 Euro erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach Absatz 2, soweit nicht gemäß § 58 Absatz 1 Satz 2 WVG eine Mehrheit von zwei Dritteln vorgeschrieben ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Eine Beschlussfassung nach ungewichteten Stimmen erfolgt in folgenden Fällen:

- Wahl der Wahlkommission,
- Anträge zur Änderung der Tagesordnung,
- Geschäftsordnungsanträge,
- Bestimmung des Wahlverfahrens.

(5) Anträge, die von der Verbandsversammlung behandelt werden sollen, müssen unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Verband eingehen. Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Die Verbandsversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder abweichend von der Antragsfrist Dringlichkeitsanträge zulassen. Satzungsänderungsanträge können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

§ 14

Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen. Eine Person davon ist Verbandsvorsteher und eine weitere Person davon ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein, die seinen Hauptwohnsitz im Verbandsgebiet hat. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 15

Wahl des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Die Stimmenanzahl regelt § 13 Absatz 2. Die Vorstandsmitglieder sowie der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Kandidatenvorschläge für die Wahl des Vorstandes sind entsprechend § 13 Absatz 5 einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des amtierenden Vorstandes. Ist zum Zeitpunkt des Aufrufes der Wahl eine genügende Anzahl von Kandidaten nicht vorhanden, kann die Verbandsversammlung weitere Personen vorschlagen.

(3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand der Verbandsversammlung einen anderen Kandidaten vor.

(4) Das Wahlverfahren regelt die Geschäfts- und Wahlordnung der Verbandsversammlung.

(5) Der Vorstand wird für die Dauer einer Kommunalwahlperiode gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führt er die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden ordentlichen Verbandsversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(6) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(7) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über:

- den Gewässerunterhaltungsplan für die Gewässer II. Ordnung,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seine Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,

-
- die Aufstellung des Jahresabschlusses, Bestellung eines Prüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
 - Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
 - Verträge mit einem Wert von mehr als 10 000 Euro, Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 betreffend,
 - Einstellung und Entlassung von Dienstkräften,
 - Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
 - die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder, die Bestätigung der Mitgliedschaft auf Antrag,
 - die Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - das Vorliegen von Härtefällen,
 - die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer (Geschäftsverteilungsplan).

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Jährlich sind mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens vier Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- (6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit derselben Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.
- (8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (9) Der Geschäftsführer und durch den Vorstand eingeladene Mitarbeiter und Berater können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 18

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

Der Verbandsvorsteher vertritt zusammen mit dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gemäß § 19 Absatz 1 Satz 3 handelt.

§ 19 Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher angestellt. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung allein. Näheres legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest.
- (2) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.
- (3) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplanes einstellen. Über den Stellenplan beschließt die Verbandsversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Vertreter von Verbandsmitgliedern in der Verbandsversammlung oder Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 20 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Mitglieder der Verbandsorgane und Schaubeauftragte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine jährliche Pauschale zur Abgeltung ihres Aufwandes. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen zur Abgeltung ihres Aufwandes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Die Schaubeauftragten erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Grabenschauen.
- (4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters sowie die Höhe des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
- (5) Mitglieder und Vertreter in der Verbandsversammlung haben keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung durch den Verband.

§ 21 Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Wirtschaftsführung gelten die Grundsätze der doppelten Buchführung sowie die Bestimmungen der §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend.
- (3) Dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu genügen.

§ 22 Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss als Grundlage der Wirtschaftsführung für jedes Wirtschaftsjahr im Voraus den Wirtschaftsplan und bei Bedarf Nachträge hierzu auf. Die Versammlung beschließt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und gegebenenfalls die Nachträge während des Wirtschaftsjahres.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus:

1. den Festsetzungen:

- aller Erträge und Aufwendungen (u.a. für die Pflichtaufgaben) des Verbandes im folgenden Jahr, gegliedert entsprechend § 6 Absatz 2 GUVG,
- der im Finanzplan enthaltenen Mittelzuflüsse und -abflüsse aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit,
- der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen,
- der Höhe von Verpflichtungsermächtigungen,
- des Jahresflächenbeitrages,
- der zulässigen Höhe außerplanmäßiger Aufwendungen und die Festsetzung des Betrages, ab dem außerplanmäßige Aufwendungen als erheblich gelten,

2. dem Erfolgsplan

3. dem Finanzplan

(3) Der Verband hat angemessene Rücklagen zur Sicherung der Wirtschaftsführung aus den Einnahmen für die eigenen Aufgaben zu bilden.

§ 23 Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstandsvorsteher und der Geschäftsführer werden durch Beschluss der Versammlung gemäß § 10 Nummer 3 über den Wirtschaftsplan ermächtigt:

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben
2. geplante Aufwendungen vorzunehmen
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist, ein Zahlungsaufschub für den Verband wesentliche Nachteile nach sich ziehen würde und die zulässige Höhe der außerplanmäßigen Aufwendungen nicht überschritten wird.

(3) Außerplanmäßige Aufwendungen sind zulässig, wenn sie durch außerplanmäßige Erträge in gleicher Höhe gedeckt sind.

(4) Über außerplanmäßige Aufwendungen entscheidet der Geschäftsführer, soweit sie nicht erheblich sind. Über erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen beschließt der Vorstand.

(5) Wenn absehbar ist, dass das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder die festgesetzte Höhe für Kassenkredite oder Darlehen überschritten wird, ist ein geänderter Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 24

Rechnungsprüfung (§ 6 Absatz 3 GUVG)

- (1) Der Vorstand beauftragt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der umfassenden Prüfung des Jahresabschlusses.
- (2) Eine erneute Bestellung desselben Prüfers ist zulässig, ist aber auf drei Wirtschaftsjahre hintereinander begrenzt.
- (3) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss fest. Er legt den geprüften Jahresabschluss der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 25

Verbandsbeitrag (§ 28 WVG)

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Beiträge werden in Form von Geldbeiträgen erhoben. Sie sind öffentliche Abgaben.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von Hundert des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an gerechnet.

§ 26

Beitragsverhältnis, Kostenerstattungen, Ersatz von Mehrkosten

- (1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (2) Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.
- (3) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 85 BbgWG.
- (4) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachhaltigen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.
- (5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 trägt das Land Brandenburg.
- (6) Für die Leistungen, die der Verband als freiwillige Aufgabe gemäß § 4 Absatz 2 nach Auftrag erbringt, sind vom Auftraggeber dem Verband dadurch entstandene Kosten zu erstatten.
- (7) Der Beitrag für freiwillige Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 27**Erhebung der Verbandsbeiträge, Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Die Beiträge werden für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember erhoben.
- (2) Der Verbandsbeitrag ist in vier gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. des Beitragsjahres fällig. Verbandsbeiträge unter 500 Euro werden in einer Rate zum 01.07. des Beitragsjahres fällig.
- (3) Stichtag für die Ermittlung des Beitrages ist der 1. Januar des Beitragsjahres. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig bis zum Stichtag zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Festsetzungen zu unterstützen. Die Verbandsmitglieder setzen den Verband schriftlich über alle Veranlagungstatsachen in Kenntnis, die für die Berechnung des Verbandsbeitrages maßgeblich sind, insbesondere über die Flächengröße der Buchgrundstücke, mit denen sie am Verbandsgebiet beteiligt sind. Werden dem Verband bis zum Stichtag keine Veranlagungstatsachen übermittelt, kann der Verband eigene Ermittlungen, die letzten bekannten Tatsachen oder Schätzungen benutzen. Nach Versendung der Beitragsbescheide beim Verband eingehende Veränderungsmeldungen werden ab dem nächstfolgenden Beitragsjahr berücksichtigt.

§ 28**Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge (§ 32 WVG)**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Maßstab des § 26 in Höhe des gesamten zu erwartenden Jahresbeitrages festsetzen. Das Erfordernis ist zu begründen.

§ 29**Widerspruchsverfahren**

- (1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Den Widerspruchsbescheid erlässt nach Beschluss durch den Vorstand der Verbandsvorsteher.

§ 30**Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern**

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 31**Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben

bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 32

Bekanntmachungen (§ 67 WVG)

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Weise vorzunehmen.
- (2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.
- (3) Die Veröffentlichung der Verbandssatzung erfolgt durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 33

Satzungsänderung

- (1) Über die Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Anträge sind in der Einladung zur Verbandsversammlung vollständig bekannt zu geben.
- (2) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (3) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 34

Rechtsaufsichtsbehörde

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums. (§ 1 Gewässerunterhaltungsverbandsaufsichtsverordnung - GUVAV). Der Verbandsvorsteher lädt die Rechtsaufsichtsbehörde zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.
- (2) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 1 Nummer 2 WVG und § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 100 000 Euro sowie für Kassenkredite bis zu einem Betrag von 100 000 Euro.

§ 35

Sprachform

Alle in dieser Satzung benutzten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 36
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung vom 19. Mai 2011 (ABl. S. 1336), zuletzt geändert am 21. März 2014 (ABl. S. 637) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Golzow, den 08.11.2018

.....
Marcel Semmler
Verbandsvorsteher

.....
Dr. Michael Klenke
Stellvertr. Verbandsvorsteher